



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Tit. VIII. Von der Entsetzung des Meiers und dem Heimfall

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

Billige und Angemessene mit Rücksicht auf die Kräfte des Vermögens verabredet und festgestellt werden.

Der Fall wird selten eintreten, und findet sich daher in unseren Particularrechten nicht ausdrücklich aufgeführt. *) Er kann aber doch zuweilen eintreten, und daß ihn die Gewohnheitsrechte berücksichtigt haben, beweisen die Eigenthumsordnungen, welche verfügen, daß keine zwei Leibzuchten können gefordert werden, sondern daß beide Berechtigte sich darein theilen müssen. Auch bei unseren Colonen herrschte dasselbe Herkommen. In Akten der Hofkammer von 1779 haben wir folgendes, von derselben berücksichtigtes Landurtheil gefunden: „Wenn zwei alte Meier auf die Leibzucht ziehen, und der Älteste dem Andern die Leibzucht übergibt, und nur einen neuen Zuschlag, und drei Gart Land für sich Zeitlebens zu genießen vorbehält; wird also gefragt, ob nicht die drei Gart Land, welche dem zweiten Alten entzogen, wenn der erste Alte mit Tode abgegangen, ihm gebühren; ob dem zweiten Alten nach Landgebrauch der dritte Theil von Allem anheimfalle? — Hausgenossen-Richter referirte hierauf nach öffentlicher dessen Vorlesung, vom versammelten Lande erkannt zu seyn, daß dem überlebenden zweiten Alten der dritte Theil wieder anheimfalle. Sign. Delbrück den 2, Dec. 1778. In fidem dedit J. G. Waldeyer.“ — Diese Prinzipien sind die richtigen und allgemein anzunehmenden. So wie das Colonat die größte, wie die kleinste Familie ernähren und erhalten muß, so verstiel man leicht darauf, für das Leibzuchtsvermögen dasselbe Prinzip anzunehmen, und alle Leibzuchtsberechtigten darauf anzuweisen. — Da wo die Leibzucht in einigen Nutzungen und Naturalleistungen besteht, läßt sich nichts Bestimmtes festsetzen, das Verhältniß muß nach den Umständen speciell und vertragsmäßig regulirt werden. — Wenn die Calenb. M. D. Cap. 7, §. 4. sagt, daß die zweite Leibzucht geringer seyn müsse, als die erstere, so ist das zwar etwas Faktisches, was sich gewöhnlich als wahr bestätigen wird, aber nichts Juristisches, woraus wir eine Entscheidungs-Norm zu abstrahiren vermöchten.

Titel VIII. Von der Entsetzung des Meiers und dem Heimfall.

§. 128. Wenn gleich der Meier volle Dispositions-Befugniß über das Gut hat, in soweit seine Rechte an

*) Klöntrup, Handb. der Dänabr. R. II, S. 271, sagt: „Ich weiß mir den Fall nicht zu denken.“

demselben reichen, so muß er doch seinen Pflichten gegen den Gutsherrn gehörig nachkommen. Sollte er daher drei Jahre die jährlich fällig werdenden Abgaben nicht entrichten, sondern ohne rechtmäßige Ursache damit völlig im Rückstande bleiben, so hat er sein Meierrecht verwirkt, und der Gutsherr ist befugt, gegen ihn mit der Entsetzung (Caducitäts-Erklärung) zu verfahren.

1) Das Geschichtliche über die Abmeierungen ist im Anhang beigebracht. Der alte Ausdruck ist: des Meierrechts entsetzen; und namentlich wurde es stets zur Bedingung gemacht, daß, wer seine Pflichten als Meier nicht erfülle, sich des Meierrechts selbst entsetzt haben solle. Die deutsche Abmeierung ist entstanden aus der alten Amtsentsetzung des Billicus. Indem es später zur Form wurde, daß der, welcher seinen übernommenen Pflichten nicht nachkam, sich selbst für entsetzt erklärte, dachte man sich das Gut als zurückgefallen, caducum. Man setzte allmählig gewisse Fälle fest, durch welche das Gut caduc wurde, und es bildeten sich nach und nach gerichtliche Formen für die Caducitäts-Erklärung (Abmeierung, Abäußerung). Die römischen Rechtsgrundsätze von der Privation bei der Emphyteuse blieben nicht ohne Einwirkung; die Willkür erweiterte in späteren Landesgesetzen sehr häufig die Normen. — Die Gutsherrn verfahren oft tumultuarisch. In dem Prozeß der v. Spiegelschen Bauern (vid. Spec. Just.) erkannte das Reichskammergericht im J. 1701: „daß den Appellanten keineswegs gebühre, wenn Jemand der Appellaten zu einiger Unvermögenheit gerathen sollte, denselben alsogleich von seinem Gute zu verstoßen, und dasselbe mit Zurückhaltung des dritten Pfennigs zu veräußern, es wäre denn, daß solcher Hintersaß als Colonus wegen Mißzahlung der Pächte, oder eigenmächtiger Verkaufung des Guts sich seines Meierrechts von Rechts wegen verlustig gemacht hätte, auf welchen Fall jedoch anders nicht als den Rechten gemäß zu verfahren.“

2) Mehrere ältere Landesordnungen hatten bei Veräußerungen und Deteriorationen die Entsetzung vorgeschrieben. Die Meier-D. §. 7. konnte die Veräußerung nicht mehr als Grund angeben, indem sie solche erlaubte. Sie nimmt nur den einzigen Fall an, wo der Meier drei Jahre im Rückstand bleibt, führt aber im Eingang des §. als Motiv an: „damit der Meier desto genauer seiner Schuldigkeit nachkomme, und dem Gutsherrn das Seinige alljährlich entrichten möge.“ Indem sie nun weitere Entsetzungsgründe nicht anführt, hat das theils in den erweiterten Befugniss-

sen des Meiers seinen Grund, theils darin, daß der dreijährige Rückstand gewöhnlich schon die übrigen Fälle der Saumseligkeit, Liederlichkeit, übeln Wirthschaft u. s. w. in sich schließen wird, indem der, welcher drei Jahre den Gutsherrn nicht befriedigt, schon aus anderen Gründen seinem gewissen Untergang, den er als unvermeidlich betrachten muß, entgegengeht; so wie man umgekehrt von dem, der seine jährlichen Abgaben richtig liefert, wohl präsumiren kann, daß er auch alle seine übrigen Pflichten, als Meier und Hausvater, erfülle. — Der dreijährige Rückstand war schon seit dem 16. Jahrh. die herkömmliche Norm, wie der Receß von 1528 beweist (Bel. Nr. 3.). — Die Ausdrücke der Meierordnung: „ohne rechtmäßige Ursach,“ und „gänzlicher Rückstand,“ beweisen die Milde des Gesetzgebers, wie sie sich auch in noch höherem Grade bei den Erbzinsgütern des Allg. L. R. I, 18, §. 771. u. f. ausspricht, und erklären sich durch die Discussionen über das Gesetz. Das Wort: gänzlich, gab zu der Bemerkung Anlaß, daß man alsdann dafür halten müsse, daß derjenige, der nur einen Rückstand stehen lasse, seines Rechts nicht verlustig gehen solle; dennoch blieb der Ausdruck, und man wollte also von der strengeren Ansicht der Juristen, die mit Struben solutionem in solidum factam erforderten, abweichen. Eine zweite Bemerkung scheint der Ausdruck: ohne rechtmäßige Ursach, in das Gesetz gebracht zu haben; denn hienach sollte Saumseligkeit voraussetzen, casus fatalis aber auszunehmen seyn.

3) Die Frage, ob nach dem Gesetz von 1825 die provincialrechtlichen Vorschriften über die Abmeierung noch gelten, entscheidet sich leicht, so sehr sie auch ist bestritten worden. Ein Gesetz, das den Heimfall ausdrücklich bestätigt, wird, wie sich im voraus vermuthen läßt, den Rückfall bei der Caducität nicht stillschweigend aufheben, da beides auf gleicher Wurzel ruht. Das Gut fällt heim, wenn es an einem gesetzlichen Nachfolger fehlt, oder wenn der Meier sich seines Meierrechts verlustig macht. Die älteren Documente drücken dies, wie in dem geschichtlichen Theil nachgewiesen wird, immer klar aus, z. B. ein Meierbrief von 1589. So er aber in der betalinge sumich worde, schal unde wyll he sich sulvest des gewyns one alle behelff entsath haben, unde schal so dane Lenderige wedderume nach ihrem gefalle tho bemeggernde heim gefallen sin. — Das erwähnte Gesetz schützt im Allgemeinen Verfassung und Herkommen, in so fern es keine Abänderungen giebt oder sanctionirt. Es spricht dem Gutsherrn das Obereigenthum der verpflichteten Grundstücke zu. Die Caducität ist aber ein wesentlicher Ausfluß der Rechte des Obereigenthums, die man nicht mit Stillschweigen würde über-

gangen haben; sie ruht fest in der ursprünglichen Ausbildung unserer bäuerlichen Institute. So lange das Meierrecht besteht, muß auch der Meier den gesetzlichen Caducitätsfällen unterliegen, so wie beim Lehn der Rückfall wegen Felonie, wenn die Lehnsgefesse die Lehnsfehler mit der Privation bedrohen, nur mit dem Lehnsinstitut selbst aufhören kann. Eine gewisse Analogie zwischen den Wirkungen der Felonie und der Entsetzung des Meiers ist aber um so weniger zu verkennen, da Official- und Lehngut sich in alter Zeit sehr nahe standen, und aus dem ersteren theils Lehngut geworden ist, theils aus der Aufhebung der alten officia sich meist die Meierverhältnisse gebildet, und Anfangs viele Beziehungen des Amtgutes beibehalten haben. — Die Frage ist gerichtlich verhandelt worden in Sachen des Graf von Bocholz zu Niesfen gegen Joh. Uhe zu Dringenberg, und den adicitirten Conrad Pott zu Schmechten. Der Beklagte war im Jahr 1808, und zwar nach dem Gesetz vom 23. Jenner, ex nova gratia bemeiert worden, und vermöge des aufgenommenen Contractes hatte sich der Meier, im Fall der Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, der Strafe der Caducität des Guts unterworfen. Die Abgaben waren aber völlig im Rückstande geblieben, und der Beklagte hatte das Gut dem Adicitaten verkauft, während der Kläger auf die Entsetzung antrug. Die Gerichte zu Brakel und Paderborn hatten diesen abgewiesen. Durch das Erk. des Revisionshofes zu Halberstadt vom 2. Jenner 1829 wurde aber die Abtretung der Meierstätte erkannt, und wir lernen aus den Entscheidungsgründen den Standpunkt der Controverse kennen. Das Gericht war der Ansicht, daß die Gesetze von 1820 und 1825 nur die zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze bereits bestandenen gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zum Gegenstande hätten, wie aus den §§. 15, 16 und 92. des Letzteren hervorgehe. Die ex post entstandenen Verhältnisse unterlägen ihnen nicht, in so fern nicht von Verbindlichkeiten die Rede sey, welche das Gesetz überhaupt nicht mehr anerkenne. Der Antrag des Klägers sey daher nach der Resolutiv-Bedingung des in Frage befindlichen Contractes gerechtfertigt, aber auch keineswegs nach dem Gesetz von 1825 zu verwerfen. Denn wenn a) die vorigen Richter der Meinung gewesen seyen, das Gesetz gedenke des fraglichen Rechts nicht, es würde unter den vorbehaltenen Befugnissen des Gutsherrn besonders genannt worden seyn, wenn der Gesetzgeber es habe confirmiren wollen; so müsse hiegegen bemerkt werden, daß das Gesetz §. 4 — 14. nur die aufgehobenen Rechte der Gutsherrn aufzähle, daß es §. 44. alle diejenigen Rechte schütze, welche nicht ohne Entschädigung aufgehoben seyen, und daß unter

den Aufgehobenen der Caducität nicht gedacht sey. Die im 44. §. angegebenen Leistungen seyen daher nur beispiełsweise angeführt.

b) Wenn ferner angeführt sey, der §. 33. berechtiqe den Obereigenthümer nur, auf den Verkauf des Guts anzutragen, wenn der nutzbare Eigenthümer unvermögend geworden, die Lasten zu entrichten; der §. 30. gestatte die Verpfändungen ohne Einwilligung; nach §. 24. könne die Einwilligung zur Veräußerung nicht versagt werden, wenn der Besizer fähig sey; mit allem dem stehe das prätendirte Recht nicht im Einklang: so sey dem entgegenzusetzen, daß die allegirten Bestimmungen keineswegs mit dem prätendirten Recht in Widerspruch ständen. Im §. 33. komme nicht das Wort „nur“ vor, und es lasse sich nicht annehmen, daß derselbe dem Obereigenthümer die Befugniß habe nehmen wollen, auf Caducität anzutragen *); daß aber §. 24 u. 30. mit der Natur des streitigen Rechts vereinbarlich seyen, zeige die Meier-D. §. 8., indem der Meier, ohngeachtet der Caducität, frei disponiren könne **).

c) Daß die Bestimmungen des §. 115. nichts vom Verlust des Eigenthums enthielten, hindere hier eben so wenig, denn er rede nur von den Rückständen bis zum Gesetz von 1820; auf spä-

*) Gewiß nicht. Ueberhaupt ist es schwer zu erklären, wie der Redacteur des Gesetzes dazu gekommen ist, die Bestimmungen der §§. 33—35 aufzunehmen. Wenn der nutzbare Eigenthümer unvermögend wird, die Abgaben und Lasten zu entrichten, soll der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt seyn? Eben so, wenn er schuldenhalber das Gut verläßt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt? Was heißt denn das? Unsere nutzbaren Eigenthümer sind keine Wirthe, und wenn sie nicht etwa unter Curatel müssen gestellt werden, helfen sie sich selbst, wenn sie unvermögend werden; sie leihen Capitalien, sie verkaufen das Gut, sie übertragen es dem Unerben, sie ziehen auf die Leibzucht, und der Gutsherr hat als solcher kein größeres Recht außer den Caducitäts-Fall abzuwarten. Wir erkennen recht den Irrthum jener Gesetzstellen, wenn wir erwägen, daß sie fast wörtlich aus den Bestimmungen des Landrechts für die Erbpächter (I, 21, §. 212—215.) entlehnt sind; für Erbpächter, die kein nutzbares Eigenthum, sondern einen immerwährenden Nießbrauch an einem fremden Eigenthum haben. Deshalb ist auch nur vom Verkauf der Erbpachtgerechtigkeit die Rede, wenn der Verpächter nicht auf Sequestration des Grundstücks antragen will. Schon auf die Erbzinsgüter des Landrechts würde man jene Bestimmungen nicht übertragen haben, wie viel weniger können sie bei unseren bäuerlichen Instituten Anwendung finden.

***) Es widerlegt sich schon dadurch, daß die gesetzlichen Bestimmungen aus den Vorschriften des Landrechts über die Erbzinsgüter entlehnt sind, welche gleichwohl die Entsetzung des Erbzinsmannes, der seinen Pflichten nicht nachkommt, recht gut kennen.

tere fänden die allgemeinen Gesetze wieder Anwendung, welches hier die Meierordnung sey. —

d) Wenn der §. 2. verordne, daß die Provinzialgesetze nur subsidiarisch angewendet werden sollten, so trete ihre Gültigkeit hier gerade ein, und es sey von den vorigen Richtern mit Unrecht dafür gehalten worden, daß dies nicht nöthig sey, weil das Gesetz von 1825 ausreichende Bestimmungen für den Fall enthalte. — Man hätte die Aufhebung der Entsetzungsstrafe auch im §. 9. des Ges. finden können. Es ist aber zu klar, daß derselbe nur von persönlichen Leistungen, und vom Dienstzwang, als Folge der Leibeigenschaft, redet. —

Daß die Ansichten der Juristen noch immer divergiren, beweist ein Erkenntniß de publ. den 5. Febr. 1831, wodurch das Gericht zu Brakel, in Sachen des Reg. Raths von Harthausen zu Böken-
dorf gegen den Ackermann Conrad Lücke, den Kläger mit seiner dahin gerichteten Klage — den Beklagten, weil er mit dreijährigen gutherrlichen praestandis in Rückstand geblieben, seines vom Kläger relevirenden Kötterguts für verlustig, und den Kläger für befugt zu erklären, mit der Caducität dieses Kötterguts zu verfahren — abgewiesen hat. — In den Gründen heißt es: daß das nutzbare Eigenthum der Bauern durch dreijährige Mora desselben in Entrichtung der praestanda resolvirt werden solle, sey in dem Gesetz von 1825 nirgends bestimmt, und es könne nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber das verliehene nutzbare Eigenthum der Bauern, mehr als das Gesetz besage, habe beschränken wollen *). Der §. 30., welcher die Verpfändungen ohne gutherrliche Einwilligung gestatte, stehe mit dem §. 27. der Meierordnung, wornach der Gutsherr die Meierstatt einziehen könne, ohne für unbewilligte Schulden einzutreten, in Widerspruch **), und der §. 33. des Ges. von 1825 enthalte die Bestimmung, wie der Gutsherr zu seinen praestandis gelangen könne. Da nun der §. 7. der M. D. auch nur den Zweck habe, den Meier zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, so könne das letzte Gesetz nicht mehr für einen Fall in Anwendung kommen, für welchen das neue Gesetz Bestimmungen enthalte. Der §. 44., welcher bestimme, daß der Gutsherr alle die Rechte behalte, welche nicht ohne Entschädigung aufgehoben seyen, könne nicht entgegengesetzt werden, da

*) Der Richter hat hier übersehen, daß der Paderb. Meier nicht durch jenes Gesetz ein nutzbares Eigenthum gewann, sondern noch ausgedehntere Rechte, als dort gegeben werden, besaß, welche der §. 38. conservirt.

**) Er ist nicht vorhanden, denn auch nach der Meierordnung kann ohne Consens das Gut verpfändet werden.

es sich aus dem Zusammenhang ergebe, daß nur von Abgaben und Leistungen die Rede sey, bei deren Ablösung ein Aequivalent gedenkbar sey *). Die Ablösungsordnung schweige aber vom Entsehungrecht, und es lasse sich auch kein Darpreis dafür denken. Im Allgemeinen sey das Entsehungrecht mit dem ganzen Inhalt des neuen Gesetzes unvereinbar. — Gegen dies Erkenntniß ist ein Rechtsmittel eingelegt worden, über welches noch nicht entschieden ist.

§. 129. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Colonen findet die Entsehung aus denselben Gründen statt, wie bei den eigentlichen Meiern.

Besondere Gesetze und Observanzen haben wir für sie nicht auffinden können. Die Eigenbehörigen pflegte man, wegen der größeren persönlichen Gewalt, seltener zu caduciren, als geeignete Maßregeln zu ergreifen, wodurch man das Gut der Familie erhielt. Die Sequestrationen waren daher sehr häufig, wenn Colone in Verfall geriethen. Aber unserm Satz kann auch nach dem bestehenden Zustand, der die Verhältnisse beider Classen ziemlich ausgeglichen hat, weder etwas zu- noch entgegengesetzt werden. Die Nichtentrichtung der Abgaben war auch bei den Eigenbehörigen immer Grund der Entsehung, seit sich ihr Verhältniß dem Meierverhältniß näherte. Die älteren Landesgesetze betrachteten zwar die Versplitterung und Veräußerung des Colons gleichfalls als Grund der Entsehung; diese Fälle sind aber nicht mehr praktisch, weil es die bestehende Gerichts- und Hypotheken-Versaffung unmöglich macht, hier zum Nachtheil des Gutsherrn zu handeln, in so fern das Veräußerungsrecht den Colonen nicht competiren sollte. Wollten wir den Eigenthumsordnungen subsidiäre Kraft beimessen, so finden wir doch auch hier keine Vermehrung der Caducitätsfälle; denn diejenigen, welche daselbst angegeben sind, stecken entweder schon in der Nichtleistung der Abgaben, wie liederliche Wirthschaft und Ruin des Gutes, indem der, welcher seine Heuer in guter marktgängiger Frucht zu rechter Zeit liefern kann, weder sein Gut ruiniren, noch ein fauler, liederlicher Wirth seyn darf; oder sie sind Folge der Leibeigenschaft, wie das Heirathen ohne Consens, Widersetzlichkeit; oder sie sind nach neuerer gesetzlicher Versaffung nicht mehr anwendbar, wie das Contrahiren der Schulden ohne Consens, Rückstand der Contributionen.

*) Behält nicht der Gutsherr auch nach §. 43. das Obereigenthum, und folglich alle Rechte, die ein Ausfluß desselben sind?

§. 130. Wenn der Meier so viel Schulden contrahirt hat, und so in Verfall geräth, daß er concursfähig wird, ehe noch das Gut caducirt worden ist, so kann die Meierstatt als solche subhastirt, jedoch nur als unzertheiltes Ganzes zugeschlagen werden.

§. 131. Der Gutsherr geht also durch das eingeleitete Subhastations-Verfahren des Rechts, den Meier zu entsetzen, verlustig; dagegen muß er von Amtswegen vorgeladen, und der Meier angehalten werden, in des Gutsherrn Gegenwart alle zum Gut gehörige Parzellen ordentlich zu specificiren, und pflichtmäßig anzugeben, damit von dessen Complexus nichts verschwiegen, untergeschlagen oder verheimlicht werde.

§. 132. Nach erfolgtem Meistgeboth ist dem Gutsherrn hievon Nachricht zu ertheilen, und wenn dieser erklärt, daß er das Nämliche erlegen will, was ein Dritter geboten hat, so ist ihm das Nâherrecht gestattet.

Jene §§. stützen sich auf die Meier-D. §. 23 u. 24. Der Gutsherr hat also nicht das Recht, Trennung des Guts vom Allode zu fordern, und das erstere aus dem Concurs zurückzunehmen. — Es kömmt nicht darauf an, ob das Gut wegen bewilligter oder unbewilligter Schulden zum Concurs gezogen wird. Man war Anfangs Willens, die Verpfändungen dem gutsherrlichen Consens zu unterwerfen, und das erste Concept der Meierordnung enthielt die Bestimmung, daß zuvörderst untersucht werden solle, ob der Gutsherr die Schulden bewilligt habe, oder nicht; im letztern Falle sollten die Gläubiger bloß das Allode angreifen, und zum Concurs ziehen können *). Die Observanz stand aber schon zu fest, wornach die Güter wegen aller Schulden zum Concurs gezogen wurden, und bei den Discussionen über die Meierordnung wurde daher eingewendet: es widerspreche sich, daß die Güter wegen unbewilligter Schulden könnten zum Concurs gezogen werden, und doch keine Versekung derselben ohne gutsherrliche Einwilligung statt haben solle; man könne daher zwar die Versekungen quoad substantiam fundi, oder zum Nachtheil des Gutsherrn, untersagen, aber quoad jus coloni et heredum ver-

*) Strubens Lehrsätze wirkten unablässig auf die Ansichten der Juristen. Selbst gegen die Meierordnung suchte man sie noch oft geltend zu machen.

statten. Man ließ es jedoch bei den allgemeinen Sätzen, und so traf die unconsentirten Schulden das einzige Präjudiz in dem unten anzuführenden Falle, wenn die Caducität dem Conkurs vor springt. — Der Gutsherr hat auch kein Einwilligungrecht vor dem Zuschlag, sondern bloß das Näherrecht, welches auch §. 19. des Ges. von 1825 in Schutz nimmt. Den Vorschriften, §. 24 u. 30. dieses Gesetzes, derogirt der §. 38., gestützt auf den §. 24. der M. D. Dies findet sich auch anerkannt in einem Rescript des Justiz-Ministerii vom 6. August 1829, wornach der Fiscus verlangt hatte, daß bei Subhastationen die Domainen-Rentmeister zur Entwerfung der Kaufbedingungen sollen zugezogen werden. Dies wurde aber abgelehnt, weil die Zuziehung nur allenfalls bei der Veräußerung selbst, behufs des Consenses, geschehen müsse, die Rentmeister aber von jeder Subhastation in Kenntniß gesetzt würden, und ihnen freistehe, Kaufbedingungen in Vorschlag zu bringen. Es wurde ferner vom Minister entschieden, daß, wenn der Gutsherr Gründe der verweigerten Einwilligung in den Zuschlag vorbringe, darüber vom subhastirenden Gericht zu entscheiden, und der Zuschlag nicht aufzuhalten sey; ein förmliches prozessualisches Verfahren könne deshalb nicht statt finden, weil sonst die Subhastation keinen Ausgang gewinnen würde. Im vorliegenden Falle sey aber das Recht der Einwilligung des Obereigenthümers völlig zu bestreiten, weil nach der Meierordnung die Verpflichtung, den Consens bei Veräußerungen einzuholen, sich nur auf den Fall einer Zerstückelung beschränke, folglich hier der §. 38. des Gesetzes von 1825 vollkommen Anwendung finde. — Wir lernen aus diesem Rescript zugleich, daß wir uns hüten müssen, die strenge Scheidelinie provinzialrechtlicher Normen, und des allgemein geltenden Verfahrens der heutigen Gerichtsverfassung und ihrer Formen zu verletzen.

In Sachen des von Harthausen zu Bökendorf Kl. g. Heinrich Hecker und Consorten zu Altenbergen, griff Kläger ein Adjudications-Erk. als nichtig an, weil das Meiergut Mehreren sey zugeschlagen worden, und weil er mit seiner Einwilligung nicht sey gehört worden. Er wurde aber abgewiesen, weil in dem Zuschlag an Mehrere keine Dismembration liege, und er das Recht habe, nur Einen zu beneidern; weil auch nach der Meierordnung der Zuschlag nicht an die Einwilligung des Gutsherrn gebunden sey, und eventuell dieser sich hätte im Bietungstermine, wozu er geladen war, erklären müssen. Die gleichförmigen Erkenntnisse des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Brakel und des Ober-Landesgerichts zu Paderborn wurden vom Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin durch Erk. de publ. 8. Jenner 1831 pure bestätigt.

§. 133. Aus den eingehenden Kaufgeldern werden vorab die gutherrlichen Abgaben, welche in Rückstand geblieben sind, und denen ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Privatschulden zusteht, bezahlt; im Betreff der übrigen Schulden und ihrer Classification aber wird dann nach den geltenden allgemeinen Gesetzen verfahren.

Meier=D. §. 25 u. 26. Die rückständigen Schatzungen werden in diesen Gesetzesstellen mit aufgeführt, gehören aber nicht mehr hieher. Es versteht sich, daß die gemeinen Rechte, von denen der §. 26. redet, jetzt das Allg. L. R. und die Gerichtsordnung ausmachen. Das Gesetz von 1825, §. 36., giebt dem Gutsherrn dasselbe Recht, so wie der ihm zugesprochene Vorzug bei entstehendem Concurs fast in allen Particular-Rechten anerkannt wurde.

§. 134. Wenn der Meier caducirt, und des Guts für verlustig erklärt ist, ehe die Gläubiger dasselbe zum Verkauf brachten, und ehe der Concurs eröffnet werden konnte; nun aber sich ergibt, daß so viele Schulden vorhanden sind, daß solche aus des Meiers eigenthümlichen Gütern, wohin auch das sonst untrennbare Inventar, so wie jede Melioration, und alles gerechnet werden soll, womit er nicht ausdrücklich bemeiert ist, nicht bestritten werden können, so darf das Meiergut nicht zum Concurs gezogen werden, sondern dasselbe bleibt in der Gewalt des Gutsherrn.

M. D. §. 27. Das Gesetz rechnet hier zu den eigenthümlichen Gütern: „Gail und Gare in den Ländereien, Bestialien, Instrumenta rustica, Meublen und andere Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeiert ist.“ Im §. 16. sprach es vom meierstädtischen Gut und seinen Zubehörungen an Mobilien und Moventien. Den scheinbaren Widerspruch beider Stellen haben wir schon oben ad §. 88. erläutert, und hier tritt das richtige Verhältniß noch deutlicher hervor. Im §. 16. ist von den Rechten des Anerben und der abzufindenden Kinder die Rede. Hier werden die zur Wirthschaft nöthigen Mobilien und Moventien dem Anerben belassen, und sie werden also bei den Ablagen berechnet. Im §. 27. handelt es sich um die Rechte der Gläubiger gegen den das Gut für caduc erklärenden Gutsherrn, und diesem konnten zum Nachtheil der Creditoren keine Zubehörungen zugesprochen werden, die aus dem Privaterwerb des Meiers entstanden sind.

§. 135. So wie aber der Gutsherr den Gläubigern für alle mit seiner Bewilligung auf das Gut contrahirten Schulden ferner haftet, so braucht er doch für die übrigen unbewilligten Schulden aller Art, wohin auch Kindesheile, Ablagen, Leibzuchten und andere Verschreibungen, die ohne seine Zuziehung errichtet worden sind, gehören, nicht einzutreten. Alle diejenigen, welche solche Ansprüche an das Gut machen, sollen lediglich abgewiesen werden.

M. D. §. 27. Die Gläubiger, die entweder zu viel persönliches Vertrauen auf den Meier setzten, oder heimlich seinen Ruin befördern halsen, oder aus Nachlässigkeit die vorgeschriebenen Formen außer Acht ließen, büßen also hier das eigene Verschulden.

§. 136. Wenn das Gut subhastirt oder caducirt worden ist, so ist das bestandene Rechtsverhältniß völlig gelöst. Das Erbfolgerecht der Kinder oder sonstigen Verwandten des Meiers ist erloschen. Der Gutsherr kann nach seinem Gutdünken frei über das ihm wieder zugefallene Gut verfügen.

M. D. §. 28. Dies ist der Natur der Sache gemäß, und fast alle Landesordnungen setzen dasselbe fest; auch die Eigenthumsordnungen stimmen im Wesentlichen hiermit überein. — Nach manchen Particularrechten dürfen die caducirten Höfe nicht eingezogen, sondern müssen wieder besetzt werden. Hier ist es denn auch gewöhnlich der Fall, daß das zum Hof erforderliche Allod beibehalten, und vom Gutsherrn oder dem neuantretenden Colon für die Taxe übernommen wird. — Zuweilen, z. B. nach der Minden-Nav. C. D., wurden dem Entsetzten einige Allimente bewilligt. Dies war wohl Folge der für Eigenhörige, die im Leibeigenthum blieben, nöthigen Sorge. Andere Gesetze, z. B. die Schaumburgische Meierordnung, sprechen jede Verpflegung ausdrücklich ab, und ohne positives Gesetz ist auch dafür kein Rechtsgrund vorhanden, so wie jedes Leibzuchtsrecht seiner Natur nach von selbst zerfällt. — Bei uns wurde gewöhnlich Einer der Erben wieder de nova gratia bemeiert, und so zugleich für die verlassene Familie gesorgt.

§. 137. Wenn ein Meier im gutsherrlichen Verhältniß zu einem Gutsherrn steht, und noch einem Andern von besonderen Grundstücken zu Abgaben verpflichtet ist,

so kann dieser Letztere nicht eher auf Caducität antragen, bis er zuvor beweist, daß die Grundstücke, woraus die Abgaben entrichtet werden, eine besondere Meierstatt bilden, oder sonst in einem Verhältniß stehen, welches Caducität zuläßt.

Die M. D. §. 33. sagt: „Wäre es auch, daß von einem Gute dem Einen die Auffahrten, Sterbfälle, oder sonstige Pfächten und Abgaben, dem Andern aber nur gewisse jährliche Korngefälle entrichtet werden müssen, dieser aber in continenti nicht erweisen könnte, daß ihm die Korngefälle aus gewissen besonderen Gründen zukämen, so soll er wider den Heuer-, Pfacht- oder Zins-Pflichtigen, auch in sonst erlaubten Fällen auf eine Caducität anzutragen nicht befugt, sondern zuvörderst ordentlich zu erweisen verbunden seyn, daß der Pflichtige von ihm die Gründe, woraus er die Korngefälle jährlich abliefern muß, als eine besondere Meierstatt, oder in einer andern Qualität relevire.“ Dieser §. verdankte einem Antrag bei den Discussionen sein Entstehen, welcher so lautete: „Zur Verhütung aller Schwierigkeiten dürfe es nicht undienlich seyn, wenn am Schluß noch beigefügt würde, wie es sich von selbst verstehe, daß, wenn Einer vom Gute nebst anderen jährlichen Pflichten, Sterbfälle und Aufzüge erhebe, ein Anderer aber nur Korngefälle, alsdann für Jenen die praesumptio dominii directi oder proprietarii eintrete.“ Der Botant scheint im Sinn gehabt zu haben, daß für den Eigenthumsherrn auch die Präsumtion des Obereigenthums streite, ein Anderer aber, der auch Abgaben vom Gut beziehe, dazu unter mancherlei Titeln habe gelangt seyn können, und daher nur als ein Realberechtigter zu betrachten sey. Das Gesetz nimmt die Sache schärfer, und denkt wirklich einen Conflict zweier Gutsherrn. Es setzt den bei den zersplitterten Eigenbehörigkeitsverhältnissen häufig vorkommenden Fall, wo der Eigenbehörige außer dem Colonat auch noch von einem andern Gutsherrn mit Grundstücken bemeiert seyn kann. Die Grundstücke hatten sich nun bei solchen Verhältnissen leicht vermengt, ihre Qualität war nicht mehr zu erkennen, und nur die Abgabe war durch die jährliche Hebung fest und sicher geblieben. Wenn nun ein solcher Berechtigter caduciren will, so soll er erst die Grundstücke angeben, und ihre Qualität beweisen, welches um so billiger erscheint, als für das eigenbehörige Colonat die Vermuthung stritt, daß alles Erworbene dazu gehörte, und folglich der Berechtigte die Abgabe, als irgend eine Rente, quocunque alio titulo, erworben habe. In so fern das Gesetz nun von Eigenbehörigen, und der ausgezeichneten Qualität ihrer Ge-

fälle redet, ist es nicht mehr praktisch. Es faßt aber auch den Collisionssfall in sich, wo der Meier ein vollständiges Colonat, und einen mit den untrüglichen Kennzeichen des Obereigenthums versehenen Gutsherrn hat, zugleich aber Grundstücke besitzt, von denen er einem Andern gutsherrliche Abgaben leistet, deren Bestand und Qualität verdunkelt ist. Hier ist es billig, daß der Berechtigte die Grundstücke und den meierstädtischen nexus nachweist; da aber der §. 1. der M. D. die Präsumtion der meierstädtischen Qualität für alle hübsige Gründe ausspricht, so muß es auch für den Berechtigten hinreichen, die Grundstücke anzugeben, und zu zeigen, daß sie im Huben-Verhältniß stehen, weil dann die Vermuthung dafür streitet, daß sie Meierstätten, und keine freie Zinsgüter sind.

Die Entsetzung (Abmeierung) ist, seit die Meier erbliche Rechte erhielten, ein gerichtlicher Akt geworden. Die meisten Landesgesetze, und so auch die Eigenthumsordnungen, schreiben ein besonderes abgekürztes Verfahren, einen summarischen Abäußerungs-Prozeß vor. Solche Vorschriften sind nicht mehr gültig, und müssen den allgemein vorgeschriebenen Formen unserer Gerichtsordnung weichen. Die Paderbornschen Landesordnungen schrieben kein Verfahren vor, und man variierte in den Formen. Gewöhnlich bestand die Caducitätsklage in einer Declaration der Caducität, und das Erkenntniß confirmirte dieselbe *). So z. B. erkannte im Jahr 1757 das Oberamt Dringenberg in Sachen des Stifts Heerse wider A. Wasmann zu Borzentreich: „daß des rückständigen Canonis halber ad 17½ Scheffel Roggen, mandatum executivum zu extrahiren, minder nicht die declarirte Caducität zu confirmiren und zu bestätigen, folgsamb Beklagter die qu. halbe Huebe Landes an klagendes Stift binnen Zeit 14 Tagen zu deoccupiren schuldig, und darzu anzuweisen sey.“

§. 138. Wenn Alle die, welche nach dem bestehenden Gesetz oder Herkommen einen Anspruch, und ein Successionsrecht auf das Meiergut haben, mit Tode abgehen, oder ihr Recht sonst verloren haben, so tritt nicht dasjenige Recht ein, welches sonst auf herrenlose Sachen zusteht, sondern das nußbare Eigenthum des Gutes wächst dem Obereigenthum, von welchem es ausgegangen ist, wieder zu, und es wird dies der Heimfall genannt.

*) Nach der alten Idee, daß die Caducität ipso jure eintrete, wenn die Bedingungen vorhanden seyen.

Die Geseze von 1825 schützen überall das Heimfallsrecht, wo es seine Fortdauer erhalten, oder vor der fremden Gesezgebung existirt hat. Da wo der Bauer nutzbarer Eigenthümer, auf dem Grund seiner alten provinzialrechtlichen Institute, geblieben ist, erscheint dies als unbedenklich, und als consequente Folge des Systems der Gesezgebung. Desto mehr hat jene Bestimmung der Geseze Schwierigkeit unter den Juristen bei denjenigen Colonaten erzeugt, die jene Geseze für volles Eigenthum erklären, bei denen sie folglich das Obereigenthum aufheben, und alle Abgaben und Leistungen für Reallasten erklären. Man sagte: das Heimfallsrecht ist ein Ausfluß der Leibeigenschaft. Da wo es beibehalten ist, kann es doch nicht mehr nach den Grundsätzen der Eigenthumsordnung, sondern nach denjenigen bestehenden Gesezen beurtheilt werden, die dasselbe wesentlich modificiren. Die Leibeigenen haben durch die westphälische und französische Gesezgebung ihre persönliche Freiheit erhalten, es kann daher auch hinsichtlich der Erbfolge keine Ausnahme zum Vortheil des ehemaligen Herrn der Person statt finden, und alle Verwandte, die sonst das Heimfallsrecht ausschloß, müssen zur Succession berufen werden. Da wo nun auch wegen Abgang der Blutsverwandten das Heimfallsrecht eintreten würde, kann doch nur von der gesetzlichen Entschädigung für dies Recht die Rede seyn. Wenn aber das Gesez §. 23. bestimmt, daß ein Grundstück, welches dem Heimfall unterworfen ist, bis zur Ablösung nach den Grundsätzen vererbt werden soll, welche vor Einführung der fremden Geseze galten, so wollte man doch hiedurch nur die Zerstückelung verhindern, nicht aber das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Leibeigenen wieder herstellen. — Man bekämpfte hier die Schwierigkeit der Anwendung des Gesezes offenbar mit falschen Prinzipien; es wurde aber, gestützt darauf, in Sachen von Borries zu Eckendorf wider den Colon Henke Nr. 2. zu Grimminghausen, in drei Instanzen erkannt. (Erf. des Gerichts Quernheim vom 12. Jun. 1827, des Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 30. Nov. 1827 und des Geh. Ober-Tribunals de publ. den 7. Febr. 1829.) Kläger wurde nicht nur mit seinem Antrage auf Vollziehung des Heimfalls und Räumung der Stätte gänzlich, sondern auch mit dem eventuellen Antrag in Betreff der auf den Grund des Gesezes von 1811 geforderten Entschädigung, einstweilen abgewiesen, indem diese Entschädigung erst durch die neue, noch nicht erschienene Ablösungsordnung ihre Bestimmung finden müsse.

Nach denselben Grundsätzen wurde im Wesentlichen der gleichzeitig anhängige Rechtsstreit: Graf von Schmiesing auf Latenhausen gegen die Gläubiger des Colon Topp zu Kleikamp, ent-

schieden. Das Land- und Stadtgericht zu Halle sprach in dem Erkenntniß vom 18. März 1828 unter anderm folgende Grundsätze aus: Das Gesetz von 1808 hat das persönliche Verhältniß der Bauern aufgehoben; das franz. Gesetz von 1811 hob das Heimfallsrecht auf und bestimmte eine Entschädigung. Dies erkennt das Gesetz von 1820 §. 53. an, und das Gesetz von 1825 kann keine rückwirkende Kraft haben, enthält aber auch wirklich keinen Widerspruch, indem es §. 15. den Erwerb des vollen Eigenthums conservirt, und §. 19. alle Abgaben und Pflichten als Reallasten bezeichnet, wohin auch der Heimfall als Species muß gerechnet werden. Das Gesetz will nur sagen: der dingliche Nexus ist gehoben, und es tritt das Surrogat desselben, die dafür zu erlegende Geldsumme, ein. In Betreff der vom Gutsherrn nicht consentirten Schulden heißt es: daß er dabei kein Interesse habe, indem er mit seiner das ganze dominium directum vertretenden Abfindungssumme den Hypothekar-Gläubigern unbedingt vorgehe. Deshalb sey auch vor Abtragung dieser Summe die Lage des Besitzes vom Gesetzgeber nicht geändert worden; Jeder habe fortwährend frei mit dem Besitzer contrahiren, die gesetzlichen Executionsmittel, und folglich auch die Subhastation, ergreifen können; das Recht des Gutsherrn sey dasselbe, das Colonat fortwährend ihm für die Ablösungssumme verhaftet geblieben, und da diese noch nicht durch das Gesetz bestimmt sey, so dürfe deshalb die Subhastation nicht zurückgewiesen werden. — Die Sentenz des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. Januar 1829 bestätigte jene Rechtsansichten, und deducirte das Heimfallsrecht wieder aus der aufgehobenen Leibeigenschaft und den geänderten Successions-Rechten, wodurch die Rechte der Staatsbürger schon durch die westphälische Regierung gleichgestellt wurden, der Heimfall also nur da eintreten konnte, wo der Fiscus zur Erbschaft gelangt seyn würde. Das französische Gesetz stellt dies noch mehr außer Zweifel, indem es den Heimfall nur für eine Reallast ansieht, für welche eine Entschädigung gegeben werden soll. Das Gesetz von 1825 kann also nur mit den immittelst eingetretenen Modificationen angewendet werden. Es erkennt das volle Eigenthum an, folglich kann auch vollständig über das Gut disponirt werden, und die Rechte des Gutsherrn werden bloß bis zur Ablösung gewahrt. Das Heimfallsrecht ist also eine auf dem Colonat ruhende ablöbliche Reallast, welche nur die Zersplitterung hindert. — So geschickt und einleuchtend alle diese Gründe zusammengestellt und ausgeführt wurden, so waren sie doch nur Sophismen, die, indem sie das Heimfallsrecht unrichtig herleiteten und untergruben, den in den §§. 37. 24. u. 23. der drei Gesetze von 1825 unum-

wunden ausgesprochenen positiven Bestimmungen widersprachen. Der Wille des Gesetzgebers wurde plötzlich klar, als immittelst die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 ins Leben trat, deren Autorität auch sofort die Entscheidung der eben erwähnten Rechtsache in dritter Instanz durch das Erkenntniß des Geh. Obertribunals de publ. 1. Juli 1830 motivirte. Dieses Erkenntniß hob die beiden früheren auf, und sprach das Fortbestehen des Heimfallsrechtes, und das Recht zur Einziehung des Gutes aus; es verwies die Frage, welche von den auf das Gut contrahirten Hypotheken bei der künftigen Einziehung des Gutes der Gutsherr anzuerkennen schuldig sey, zum besonderen Verfahren, wenn jener Fall eintreten würde, und behielt beiden Theilen ihre Rechte in Beziehung auf die Ablösung nach §. 75. der Ablösungsordnung vor. — In den Gründen heißt es, daß die Entscheidung der vorigen Richter der ausdrücklichen Vorschrift des §. 23. des Gesetzes von 1825 widerstreite. Auf alle während der Fremdherrschaft ergangenen Gesetze, namentlich das kaiserliche Gesetz von 1811, welches das Heimfallsrecht gegen Entschädigung von $\frac{1}{2}$ des Taxwerthes aufhob, könne es nicht ankommen, weil der Colon schon 38 Jahre Besitzer sey, folglich während der Fremdherrschaft von einem Dritten noch keine Rechte auf den Besitz der Stätte erworben seyen, und das Gesetz von 1825, wodurch das Heimfallsrecht reviviscire, rücksichtlich dieser Stätte noch rem integram vorfinde, jede Anwendung des §. 91. daher ausgeschlossen bleibe. Die Richter hätten gemeint, da der §. 15. das volle Eigenthum zuspreche, und das Recht, zu verpfänden und zu veräußern, davon unzertrennlich sey, so könne das Heimfallsrecht nicht in natura ausgeübt werden, sondern es sey als eine ablöbliche Reallast anzusehen, welche die Disposition über das Grundstück im Ganzen nicht beschränke. Dagegen spreche aber, daß das Gesetz die Fortdauer des Heimfalls allgemein ausgesprochen habe, und die Anerkennung des vollen Eigenthums lasse sich also nur mit der Maßregel verstehen, welche aus dem Heimfallsrecht entspringe, wie denn ein volles Eigenthum noch auf gar manche Art, z. B. durch Vor- oder Wiederkaufsrecht beschränkt seyn könne. Ganz mit Unrecht habe man die Schlußworte des §. 23. so gedeutet, als sey diese Art der Vererbung die Wirkung des bestehen bleibenden Heimfallsrechtes. Nichts berechtige zu der Annahme, daß die aus dem Begriff des Heimfalls, als wesentliches Attribut sich entwickelnde Befugniß zur Einziehung des Gutes, von den fortbestehenden Wirkungen ausgeschlossen bleiben solle. Jene Vorschriften wegen der Beerbung ständen offenbar nicht als Begrenzung der Wirksamkeit, sondern als begleitende

Maßgabe da. Daß das Heimfallsrecht nur dem Namen nach beibehalten, und nur eine der Ablösung unterworfenene Reallast, das Recht, eine jährliche Rente zu fordern, sey, wäre am bündigsten durch die Ablösungsordnung widerlegt, da nach §. 75. ein Widerspruch gegen die Ablösung zugelassen werde, wenn das Gut nur noch auf vier Augen stehe. Eine ganz andere Frage sey es aber, ob und welche Hypotheken der Kläger, falls er vom Heimfallsrecht künftig Gebrauch machen wolle, anzuerkennen schuldig sey, indem es auf den Zeitpunkt jeder einzelnen Hypothek, und die damals gültig gewesene Gesetzgebung ankomme.

Durch dies Erkenntniß steht es allerdings juristisch fest, daß das Heimfallsrecht in allen Fällen, sowohl da, wo der Bauer nutzbarer Eigenthümer, als da, wo er voller Eigenthümer geworden ist, nach dem Sinn des alten Instituts fortdauern, und in die Wirklichkeit treten soll. — Und wenn uns gleich die oben angeführten Rechtsfälle für unsere Provinz nicht direct interessiren, so konnten wir sie doch nicht übergehen, um unsere generellen Ansichten über den gegenwärtigen Zustand des Heimfallsrechts auszusprechen. — Das Revisionsgericht behauptet: das Gesetz von 1811 habe das Heimfallsrecht aufgehoben. Es behauptet auch: ein volles Eigenthum könne durch den Heimfall, eben so wie durch ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht, beschränkt seyn. In eine weitläufige Erörterung beider Sätze dürfen wir uns zwar hier nicht einlassen, wollen aber nur unter Verweisung auf den geschichtlichen Anhang §. 38. Folgendes bemerken. Das Gesetz von 1811 unterscheidet: 1) *droits seigneuriaux et féodaux, qui sont supprimés sans indemnité*; 2) *droits seigneuriaux rachetables*; und der Art. 46. sagt: *les droits conservés par le présent décret sont essentiellement rachetables*. Es rangirt das Heimfallsrecht (*droit de retour*) unter die letzteren (Art. 36.), und bestimmt, daß es durch eine Entschädigung soll ersetzt werden, deren Normen Art. 89 u. f. angegeben sind. Wenn nun von den beibehaltenen und ablösblichen Rechten gesagt wird (Art. 48.): *Le rachat ne pourra être exigé par le propriétaire de la redevance ou prestation*, so vergißt der Gesetzgeber ganz, daß er unter die Abgaben und Leistungen, die als Reallasten dem Gute ankleben, auch ein Institut, nämlich den Heimfall, gesetzt hat, das ganz anderer Natur war, und eine besondere Berücksichtigung erheischte. Aus der Zusammenstellung der §§. folgt aber eben so leicht, daß alle Abgaben und Leistungen bis zur Ablösung müssen entrichtet werden, als daß das Heimfallsrecht so lange besteht, bis es abgelöst ist. Denn wenn der Gutsherr nicht auf Ablösung antragen durfte, und der Colon es unterließ: was blieb dann casu

quo anders, als wirkliche Ausübung des Heimfallsrechtes? Hierüber hat der Gesetzgeber nicht reflectirt, sondern immer nur Realrechte, gewisse Leistungen, im Sinn gehabt. — Indem wir es nun hier dahin gestellt seyn lassen, was die eigentliche Absicht des französischen Gesetzgebers, sowohl in Beziehung auf das Heimfallsrecht, als auf das volle Eigenthum war (§. 38. des geschichtlichen Anh.), so hat doch das Gesetz von 1825 für die unter dem französischen Decret von 1811 gestandenen Provinzen im §. 15. klar ausgesprochen, daß der Colon durch die fremde Gesetzgebung das volle Eigenthum erworben habe, und wir können nicht leugnen, daß es ein unheilbarer Widerspruch ist, volles Eigenthum zuzugeben, und das Heimfallsrecht als fortdauernd auszusprechen. Dieses ist weder, wie jene Richter meinen, ein Ausfluß der Leibeigenschaft (sonst hätte es ja unter die *droits supprimés* gehört, da es doch zu den *conservés* ist gezählt worden), noch mit dem Vor- und Wiederkaufsrecht in Vergleich zu setzen. Es ist vielmehr ein Ausfluß des Obereigenthums, und steht, neben dessen Aufhebung, als eine schroffe Erscheinung da. Der Gesetzgeber fühlte dies, und sah die Collisionen voraus; deswegen verfügte er auf der einen Seite (§. 23.), daß, so lange das Heimfallsrecht unabgelöst bestehe, das Grundstück nach den alten Grundsätzen vererbt werden solle, und auf der andern Seite (§. 91.): daß, wenn dieser Gegenstand durch Vergleich, Judicat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sey, es dabei sein Bewenden behalte. Während nun die wankende Bestimmung sich an diese beiden Stützen lehnte, waren die Juristen schnell fertig, und schoben dem Gesetz die Absicht unter, daß es nur die Untheilbarkeit des Gutes, und Sicherstellung des Berechtigten bis zur Ablösung, bezwecke, übrigens aber ihrem angenommenen System nicht zu nahe trete. Dies ist aber nicht Absicht des Gesetzes. Wir haben den alten Heimfall und die alte Succession; und da der erstere ohne ein Obereigenthum nicht gedacht werden kann, die letztere aber fast nothwendig die damit in enger Verbindung stehenden Institute des Bauernrechts herbeizieht, so will sich freilich ein volles, aus dem Obereigenthum entlassenes Eigenthumsrecht am Colonat mit dem Gesetz nicht wohl reimen. — Viel leichter und consequenter hätte sich alles gestellt, wenn man tiefer den organischen Zusammenhang des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, und der davon abhängigen Rechtsinstitute durchblickt, und den Conflict der verschiedenen Gesetzgebungen schärfer getrennt hätte. War es 1) als gewiß anzunehmen, daß das französische Gesetz von 1811 das Heimfallsrecht aufgehoben, die Colonnate in volles Eigenthum, gegen eine Entschädigungsrente verwandelt habe, so mußte nach

unserm unmaßgeblichen Dafürhalten es dabei sein Bewenden haben. Denn war kein gütsherrlicher Nexus und kein Obereigenthum mehr vorhanden, so mußte auch der Heimfall cessiren. Da aber wohlervorbene Rechte nicht genommen werden können, so mußte zugleich die Entschädigung, welche jenes Gesetz bestimmte, in allen Fällen zugelassen, oder solche neu regulirt werden.

2) Da wo der Bauer nutzbarer Eigenthümer geblieben war, folglich auch die alten Verhältnisse seiner Rechtsinstitute keine Veränderung erlitten hatten, war es natürliche Folge, daß das Heimfallsrecht fortbauerte, und wenn das Gesetz von 1825 mit Fug dies ausspricht, so war es doch überflüssig, die Fortdauer der alten Successions-Grundsätze auszusprechen, indem die dieser Bestimmung zum Grunde liegende Rechtsansicht von dem vorhergehenden Zustande der Erbrechte nur zu Verwirrungen und Beschwerden über die Härte des Gesetzes führen mußte.

Die Ablösungs-Ordnung hat §. 75. den jährlichen Werth des Heimfalls ohne allen Unterschied auf eine Rente angeschlagen, welche zwei Procent des reinen Ertrags des Guts beträgt, und dem Gutsherrn zugleich das Recht gegeben, die Ablösung zu verweigern, wenn das Gut nur noch auf vier Augen steht. Nehmen wir auch an, daß jener §. hierbei stillschweigend den §. 21. in Verbindung mit §. 38. des ersten Gesetzes von 1825 unterstellt, so hätte es doch bestimmter die verschiedenen Fälle unterscheiden, und die Modificationen, unter denen das Heimfallsrecht sich zeigt, nicht übergehen sollen. Denn a) da wo das Heimfallsrecht beim nutzbaren Eigenthum nur im Fall des Abgangs der Descendenten und Collateralen, so wie in Ermangelung einer letztwilligen Disposition, ausgeübt werden kann, muß auch der letzte Besitzer das Gut an einen Fremden bringen können, und eine Entschädigung für ein so zufälliges Recht ist unmöglich, da der Ausübung eben so leicht vorgebeugt werden kann, wie dem Anspruch des Fiscus auf herrenlose Güter.

b) Aber auch da, wo die Succession und Disposition gewissen Beschränkungen zum Vortheil des Gutsherrn unterliegt, ist es doch ein großer Unterschied, a) ob strenges Anerbrecht gilt, und abgefundene Kinder kein Successionsrecht haben, oder ob bloß Verwandte vom Geblüt nach gewissen Graden successionsfähig sind. Es hätte b) einer Erwägung bedurft, ob der Gutsherr das Gut nach Gefallen einziehen kann, oder ob er es wieder mit einem Colon zu besetzen verpflichtet war. Und im letzteren Falle war wieder c) zu unterscheiden, ob der Weinkauf willkürlich gehandelt wurde, oder ob er, auch bei der Verleihung de nova gratia, in einer feststehenden Recognition bestand. — So wie bei den Lau-

demien genau die Fälle unterschieden werden, so hätte auch hier nicht ohne alle Distinction verfahren werden dürfen. Aber freilich hätte dem Gesetzgeber ein genaueres Bild der provincialrechtlichen Verfassung sollen vorgelegt werden; denn wenn wir in einem officiellen Entwurf aus der Provinz lesen: „In Paderborn und Corvey, wo die meierstädtischen Güter prädominiren, und das Heimfallsrecht sehr zu den Ausnahmen gehört, wird der Fall selten seyn;“ so konnte man leicht die Meinung veranlassen, es gebe nur einerlei Heimfallsrecht, und es entstanden dadurch Irrthümer, die wir unten noch weiter ausführen werden.

§. 139. Das Meiergut fällt dem Gutsherrn anheim, wenn der Meier weder Descendenten noch andere successionsfähige, wenn gleich bereits abgefundene Verwandten hinterläßt, auch keine zu Recht bestehende Disposition von ihm ist gemacht worden.

Meier-Ordnung §. 22. Die unbedingte Dispositions-Befugniß, die hier den Heimfall beschränkt, ohne ihn deshalb aufzuheben, ist durch den §. 38. des Gesetzes von 1825 geschützt. Manche haben behauptet, der §. 22. unserer Meierordnung, wiewohl er vom Heimfall redet, enthalte doch nur eine successio extraordinaria ab intestato, wie sie dem Fiscus zustehet. Eine solche Vermischung der Rechte des Staats an herrenlosen Sachen mit einem Recht des Obereigenthums, bedarf aber keiner Widerlegung. Doch mit Fug hat das Finanz-Ministerium rescribirt: daß bei Berechnung der Ablösungs-Capitalien für das Meierverhältniß ein Heimfallsrecht nicht mit zur Berechnung gezogen werden könne. In dem oben §. 128. allegirten Erkenntniß des Gerichts zu Braukel in Sachen von Harthausen g. Lücke wird auch ausgesprochen, daß die Meierordnung nur eine succ. extraord. enthalte, wobei der Gutsherr an die Stelle des Fiscus trete. Eben deshalb sey die Bestimmung, wornach in Ermangelung von Erben, und einer gültigen Disposition, das Gut dem Obereigenthümer zufalle, kein Heimfall im Sinn des neuen Gesetzes, sondern eine succ. extraord. in ein bonum vacans, die jetzt wegfalle, da nach allgemeinen Gesetzen dem Fiscus dies Successionsrecht zustehet. Es wird der §. 16. Tit. 16. Thl. II. des Allg. Landrechts allegirt, welcher erblose Verlassenschaften dem Staat zuspricht. Unser §. 141. (s. unten) zeigt aber klar, daß die Verfasser der Meierordnung den Heimfall an den Gutsherrn und das Recht des Fiscus wohl zu unterscheiden wußten.

§. 140. Bei den ehemaligen Eigenbehörigen tre-

ten hinsichtlich des Heimfalls diejenigen Modificationen ein, welche durch die herkömmlichen Successions- und Dispositions-Rechte bedingt werden. Doch herrscht im Lande Delbrück das Recht, wornach das Gut, sowohl unter Lebendigen als letztwillig, darf übertragen werden, wenn gleich Alle die, welche vom Gut bereits ihre Abfindung erhalten haben, keine Intestat-Erbrechte mehr in Anspruch nehmen können, sondern in Beziehung auf das Gut als Fremde zu betrachten sind.

Den meisten Eigenbehörigen sprach man das Recht, über das Colonat letztwillig zu disponiren, ab (s. oben §. 41.). In einem Rechtsstreit vom Jahr 1739 lesen wir z. B., daß in den Aemtern Oldenburg und Schwalenberg vermöge der Observanz alle Güter so lange für Eigenthumsgut gehalten würden, bis das Gegentheil erwiesen sey. Diefemnach wurde das in Frage befindliche Gut der Hofkammer für heimgefallen erachtet, und die Testamentsserben wurden abgewiesen. — Im Lande Delbrück hatte dagegen der Colon das Recht, über das Gut zu disponiren, und es auf einen Fremden zu übertragen. Alle diejenigen aber, welche bereits vom Gute abgefunden waren, konnten keine Intestat-Erbrechte mehr exerciren, sondern ihr Eintretungsrecht war verloren. Dies war allgemeine Observanz, und mit der Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. XI. §. 3. gleichförmig, verfügt auch das Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 3. Der Glossator fügt aber dem letzteren hinzu: *ut plurimum proximis de familia erga novum laudemium confertur bonum.* — So unterscheidet sich also das Delbrücker Heimfallsrecht von dem bei den übrigen Paderbornschen Meiergütern, wo auch, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 22., die abgefundenen Verwandten ab intestato succediren können. Die freie Dispositions-Befugniß im Lande Delbrück ist übrigens in der Rechtsache Richter und Land Delbrück wider Cameral-Fiscus hinlänglich dargethan, und für immer bestätigt worden. Die administrativen Behörden haben aber mit Unrecht angenommen, daß durch dies Erkenntniß, und die Befugniß einer letztwilligen Disposition, das Heimfallsrecht gänzlich aufgehört habe, und der Fiscus hat es zum Theil in den Hypothekenbüchern wieder löschen lassen. Träte unbedingtes Successionsrecht ein, wie bei den Meiergütern, so könnte es dem Fiscus einerlei seyn, ob er als solcher oder als Gutsherr das herrenlose Gut acquirirt. Unrichtig bleibt aber die Ansicht; das gutsherrliche Recht ist beschränkt, aber nicht aufgehoben, und eine Entschädigung würde

schwerlich können begründet werden, weil der Eintritt des Rechts nur vom Zufall abhängt.

§. 141. Das Recht des Gutsherrn erstreckt sich blos auf das Meiergut selbst und seine Zubehörungen. Es ist daher das freie Allodial-Vermögen, wenn der Heimfall eintritt, davon zu trennen, und es sind aus dem letzteren vorzugsweise die rückständigen Lasten und die Schulden abzutragen.

Die Meier-Ordnung §. 22. sagt: „Der Gutsherr soll nach Abzug der rückständigen Schatzungen und sonstigen onerum publicorum, auch des ihm rückständigen canonis, die auf das Gut gemachte Schulden, in wie weit das von dem Meier hinterlassene eigenthümliche Vermögen dazu hinreicht, denen Creditoren auszu zahlen verbunden, einen weiteren Anspruch aber daran zu machen nicht befugt seyn.“ — In den Bemerkungen, welche bei der Verhandlung über das Meiergesetz zu diesem §. gemacht wurden, lesen wir: „Wenn ein Meier unbeerbt stirbt, und also die Meierstatt dem Gutsherrn heimfällt, so dürfte doch des defuncti Mobiliar- und Allodial-Vermögen deductis deducendis nicht dem Gutsherrn, sondern dem fisco anheim fallen, und also scheint auch, daß sodann diesem die Disposition super ejusmodi relictis, und die darauf zu verfügende Zahlung der Creditoren zu überlassen, und dem Gutsherrn weiter nichts als nur das jus retent. pro restantibus pachtis et oneribus ex praedio debitis zu erstatten sey.“ — Dennoch wurde nichts geändert, und da wir die weiteren Debatten nicht kennen, so müssen wir annehmen, daß 1) das Gesetz unter eigenthümlichem Vermögen nicht das freie trennbare Allodialvermögen, sondern dasjenige verstand, was vom Gut nicht sollte getrennt werden (Hofgewehr s. oben §. 88.), und welches der §. 27. bezeichnet als: „Gail und Gare in den Ländereien, Bestialien, instrumenta rustica, Meublen, und andere Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeiert ist;“ daß somit 2) der Gutsherr dies behält, und den Werth nach Abzug der Schulden ausbezahlt, aber 3) keinen weiteren Anspruch daran machen, also dem Fiscus sein Recht nicht nehmen darf; daß es somit 4) auch keineswegs die Absicht ist, dem Gutsherrn das Verfahren und die Auseinandersetzung mit den Creditoren zu überlassen, und den gewöhnlichen Gerichten zu entziehen. — Daß in Hinsicht der Trennung des Allods bei den ehemaligen Eigenhörigen kein Unterschied mehr eintritt, versteht sich, nach aufgehobener Leibeigenschaft und ihren Ausflüssen, von selbst. Ueber-

gangen ist die Frage: ob der Gutsherr für die auf dem Gute haftenden Schulden, wenn das Allodium nicht hinreicht, haften, ob er nur die bewilligten, oder auch die unbewilligten bezahlen muß? Wir können den positiven Satz des §. 27., daß im Fall der Caducität die unbewilligten Gläubiger ihres Geldes verlustig gehen, nicht analog anwenden; denn dort wird er zur Strafe des Guts entsetzt, hier aber fällt das Recht des nutzbaren Eigenthums von selbst an den Gutsherrn zurück; und da der Meier sein Gut zu verkaufen, mit Schulden zu beschweren, das Recht hatte, so kann der Gutsherr, beim Schweigen des Gesetzes, keine größern Rechte erwerben, als beim Ableben des letzten Meiers effectiv vorhanden waren. So lange der Meier nicht das Recht hatte, Schulden ohne gutsherrlichen Consens zu contrahiren, brauchte der Gutsherr auch beim Heimfall für die unconsentirten nicht einzustehen, wie die Kammerakungen von 1662 beweisen. „Art. 19. Hätte auch Einer auf ein Meiergut was vorgestreckt, und Unterpfind verschreiben lassen, und es trüge sich zu, daß das Meiergut anheimfiele, soll die Verpfändung nichts gelten, und das debitum nichtig seyn.“ — Daß es gegenwärtig auch zur Subhastation und zum Concurs trotz des Heimfallsrechtes kommen kann, ist schon oben erläutert worden, und nach dem §. 38. des Gesetzes von 1825 behält es überall bei den bisherigen gesetzlichen Normen sein Bewenden, was auch eventuell aus der Lehre des Landrechts von den Erbzinnsütern in das neue Gesetz (§. 30 u. f.) übergegangen seyn mag. Wenn es daselbst §. 30. heißt: „zu Verpfändungen des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers,“ so ist es ein Widerspruch, daß die Subhastation darf verweigert werden, wenn auf dem Gut ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht haftet, und dann §. 31. und 32. die Bestimmungen folgen, wo im Fall des eintretenden Heimfalls der Gutsherr nur die bewilligten Schulden anzunehmen braucht. Das Landrecht I. 18. §. 707. sagt: zu den Verpfändungen bedarf es an sich keiner Einwilligung; im Fall der Erledigung des Guts braucht aber der Obereigenthümer nur diejenigen anzuerkennen, in die er ausdrücklich gewilligt hat. Das ist deutlicher. Der Erbzinnsmann selbst ist seinen Gläubigern immer verhaftet; nur dann leiden diese Gefahr, wenn das Gut an den Zinsherrn zurückfällt, und dies stimmt auch mit dem Caducitätsfall unserer Meierordnung §. 27. überein; wo es aber das Gesetz nicht vorschreibt, ist kein Grund für jene Bestimmung vorhanden.